BfA
BST
UCSL

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit
Bureau pour la Sécurité au travail
Ufficio di consulenza per la sicurezza sul lavoro
Post da consultaziun per la segirezza da la lavur

Umgang mit Asbest

Diese Info erscheint auch in Französisch, Italienisch und Portugiesisch.

BfA-Info



1 AVOR Bauherr, Ausschreibung



2 AVOR Unternehmer, rechtliche Aspekte



3 Entnahme von Materialproben für das Labor



4 Ausbildung der Mitarbeiter



5 Korrekte Schutzbekleidung (PSA) und Ausrüstung



6 Sicheres Entfernen von Asbest im «orangen Bereich»



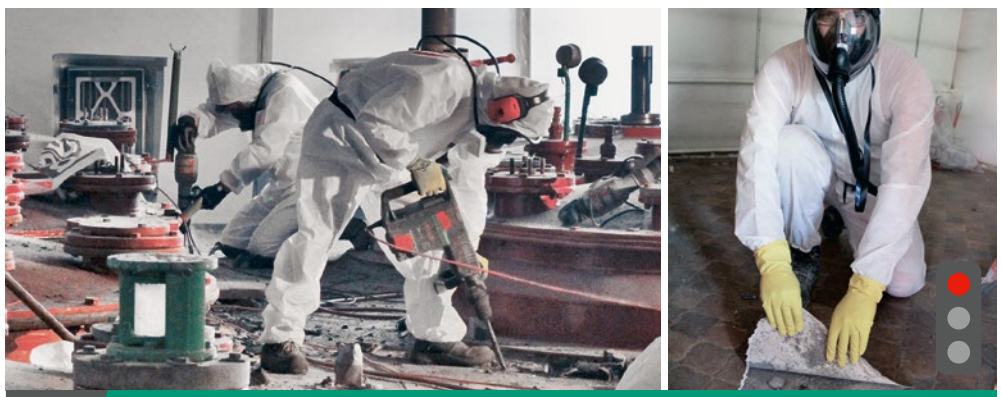
7 Kontrollierter Bruch von asbesthaltigen Rohr- und Kanalelementen



8 Verpackung und Transport auf Zwischendeponie Baustelle



9 Sicherer Betrieb von Asbeststaubsaugern



10 Asbest-Spezialisten für den «roten Bereich»

Art.-Nr. 1510571

BfA-IN-061_210719_Umgang mit Asbest

Umgang mit Asbest

1 AVOR Bauherr, Ausschreibung
Sind Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie Asbest zu erwarten, muss gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, Art. 16) der Bauherr ein Entsorgungskonzept erstellen. Dieses Konzept muss Angaben über die Art, Qualität, Menge und die vorhergesehene Entsorgung der anfallenden Abfälle enthalten. Das Entsorgungskonzept ist Grundlage für die Ausschreibung der Bauarbeiten durch den Bauherrn. In den entsprechenden NPK sind die Positionen zu Abbruch, Lagerung und Entsorgung enthalten. Vorsicht, nicht alle Bauvorhaben sind baubewilligungspflichtig und nicht alle kommunalen Vollzugsbehörden fordern dieses Gutachten für die Erteilung einer Baubewilligung ein. Der Arbeitgeber kann seine Verpflichtung gemäss BauAV Artikel 3 mit einem Verweis auf die VVEA nicht erfüllen. Die Auflagen gemäss VVEA können den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aber hilfreich sein.

2 AVOR Unternehmer, rechtliche Aspekte
Der Unternehmer prüft anhand des BfA Merkblattes «Asbestabbrucharbeiten richtig ausschreiben» die Punkte aus dem Leistungsverzeichnis und klärt mit dem Bauherrn (Bauleitung) die daraus entstandenen Fragen vor Vertragsabschluss. Er klärt den Bauherrn schriftlich über die gesetzlichen Vorgaben auf. Gemäss BauAV muss der Arbeitgeber die Gefahren eingehend ermitteln und die damit verbundenen Risiken bewerten. Eine schriftliche Bestätigung des Bauherrn oder seines Vertreters genügt hier nicht. Falls sich der Arbeitgeber auf ein Schadstoffgutachten des Planers oder Bauherrn stützt, muss er das Schadstoffgutachten einfordern. Unterlässt die Bauherrschaft die erforderlichen Informationen, ist schriftlich ein Vorbehalt anzubringen. Wenn kein Schadstoffgutachten vorliegt und der Verdacht besteht, dass besonders gefährdende Stoffe wie Asbest auftreten können, darf der Arbeitgeber die Arbeiten nicht aufnehmen. Mit einer Abmahnung kann der Arbeitgeber seine Verpflichtung gemäss BauAV nicht erfüllen. Beim Auftreten von vermutlich asbesthaltigem Material, sind die Arbeiten einzustellen und der Bauherr muss die nötigen Abklärungen treffen. Anschliessend werden die notwendigen Massnahmen mit dem Bauherrn vereinbart.

3 Entnahme von Materialproben für das Labor
Besteht der Verdacht auf asbesthaltiges Material während der Bauphase (Objekte vor 1990), oder auf ungenügende Angaben der Bauherrschaft, sind die Arbeiten einzustellen sowie Materialproben zu verlangen und bei Verweigerung selbst zu entnehmen. Bei der Entnahme hat sich der Arbeitnehmer gegen eine Asbestexposition zu schützen. Für den Versand der Materialproben ins Labor sind besondere Massnahmen wie die persönliche Schutzausrüstung (PSA), Verpackung und Dokumentation zu beachten. Die Labors verfügen über Anweisungen zur Entnahme von Materialproben. Der Arbeitgeber muss bei Asbestgefahren und beim Auftreten von Asbest die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen. Es ist von Vorteil, für die Entnahme von Materialproben ein Labor zu beauftragen.
Diese sind in der Lokalisierung von asbesthaltigem Material geübt.

4 Ausbildung der Mitarbeiter
Die Arbeiten mit Asbest werden von der Suva in 3 Gefährdungsstufen eingeteilt: Grüner, oranger und roter Gefahrenbereich (Suva-Faltprospekt «Asbest erkennen – richtig handeln»). Um mit festgebundenem Asbest zu arbeiten (oranger Bereich), müssen die Mitarbeiter entsprechend instruiert sein. Dies umfasst die Themen persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitsbereich sichern, Arbeitsmethoden, Hygiene, Schlussreinigung und Entsorgung.

5 Korrekte Schutzbekleidung (PSA) und Ausrüstung
Nebst der allgemeinen Schutzausrüstung für die Arbeitssicherheit (Suva Informationsschrift 44091) muss für das sichere Arbeiten im «orangen Bereich» zusätzlich eine Einwegmaske der Filterklasse FFP3 und ein Overall Kat. 3 Typ 5/6 getragen sowie ein Asbeststaubsauger (Klasse H gemäss EN 60335-2-69 mit Zusatzanforderung für Asbest) eingesetzt werden.

6 Sicheres Entfernen von Asbest im «orangen Bereich»
Wenn Mitarbeiter asbesthaltige Bauteile wie Faserzementplatten oder -rohre entfernen müssen, hat die Demontage möglichst zerstörungsfrei zu erfolgen, damit so wenig Staub wie möglich freigesetzt wird. Die Materialien müssen ausreichend mit Wasser benetzt werden.

7 Kontrollierter Bruch von asbesthaltigen Rohr- und Kanalelementen
Der Rückbau von asbesthaltigen Faserzementprodukten hat möglichst zerstörungsfrei zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, können einzelne Rohr- oder Kanalelemente mit einem kontrollierten Bruch (Umwicklung mit nassem Tuch und gezieltem Schlag mit Fäustel) getrennt werden (Suva Factsheet 33091).

8 Verpackung und Transport auf Zwischendeponie Baustelle
Der Gefahrenbereich ist weiträumig abzusperren und es sollten sich nur die beauftragten Mitarbeiter im abgesperrten Bereich aufhalten (max. 2 Personen). Die asbesthaltigen Abfälle sind in einer geschlossenen Verpackung, staubdicht (mind. 2 Säcke) oder in einem «Big Bag» mit der Aufschrift «Asbest», zu lagern. Das Material muss auf der Zwischendeponie gegen den Zugriff Unbefugter gesichert und anschliessend in einer Inertstoffdeponie Typ B oder Typ E (Sondermüll) gemäss Leistungsverzeichnis entsorgt werden.

9 Sicherer Betrieb von Asbeststaubsaugern
Zu jedem Asbeststaubsauger (Klasse H mit Zusatzanforderung für Asbest) gehört eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung des Herstellers. Das Gerät ist mit der Kennzeichnung «Achtung Asbest» und dem Warnschild für Maschinen der Staubklasse H zu versehen. Der Asbeststaubsauger muss direkt beim zu bearbeitenden Werkstück eingesetzt werden, um die freigesetzten Fasern abzusaugen. Die Schlussreinigung des Staubsaugers hat unbedingt gemäss der Bedienungsanleitung zu erfolgen. Ist darin nichts anderes erwähnt, muss das Saugrohr mit einem Klebeband abgedichtet werden. Wird der Staub in staubdichten Sicherheits-Filtersäcken aufgefangen, müssen diese im Freien gewechselt werden. Alles Weitere steht in der Bedienungsanleitung. Das Asbestmaterial muss gemäss Entsorgungscode mit zugehörigem VeVA-Begleitschein in einer dafür zugelassenen Reaktordeponie Typ E (Sondermüll) entsorgt werden. Es ist unbedingt erforderlich beim Transport die Vorschriften gemäss ADR/SDR zu beachten.

10 Asbest-Spezialisten für den «roten Bereich»
Gemäss BauAV dürfen Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen Asbestfasern freigesetzt werden (Plattenkleber, Spritzasbest usw.), nur von der Suva anerkannten Asbest-Sanierungsunternehmen ausgeführt werden. Diese Arbeiten sind meldepflichtig, sogenannter roter Bereich.

Bestellungen BfA-Info

SBV-Shop: shop.baumeister.ch
sbvshop@baumeister.ch

Publikationen und Links zum Thema

- BfA Merkblatt: Asbestabbrucharbeiten richtig ausschreiben
- Suva 84024: Asbest erkennen – richtig handeln
- Suva 84047: Lebenswichtige Regeln Asbest: Gebäudehülle
- Suva 84060: Lebenswichtige Regeln Asbest: Hoch- und Tiefbau
- Suva 88288: Lebenswichtige Regeln Asbest: Rückbau von asbesthaltigen Gebäuden mit dem Bagger
- Suva 33091: Asbesthaltige Faserzementrohre kontrolliert brechen mit Handfäustel oder Vorschlaghammer
- www.suva.ch/asbest
- www.forum-asbest.ch

Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der BfA konzentrieren sich auf die drei Bereiche **Schulung, Beratung, Publikationen.** Die Dienstleistungen richten sich an alle Unternehmen des Bauhauptgewerbes und sind in der Regel unentgeltlich.

BfA – Beratungsstelle für Arbeitssicherheit

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA
c/o Schweizerischer Baumeisterverband SBV
Weinbergstrasse 49/Postfach
8042 Zürich
+41 58 360 76 66
beratung@bfa-bau.ch
www.bfa-bau.ch

Bureau pour la Sécurité au Travail BST
c/o Société Suisse des Entrepreneurs SSE
Avenue de Savoie 10
Case postale 1376
1001 Lausanne
+41 58 360 77 05
conseils@bst-construction.ch
www.bst-construction.ch

Ufficio di consulenza per la sicurezza sul lavoro UCSL
c/o Società Svizzera degli Impresari-Costruttori SSIC
Viale Portone 4
6500 Bellinzona
+41 91 825 54 23
consulenza@ucsl-costruzione.ch
www.ucsl-costruzione.ch

Dank

Grossen Dank gebührt der ERNE AG Bauunternehmung, die ihre Mitarbeiter freundlicherweise für ein gutes Gelingen der Fotos zur Verfügung gestellt hat.